



dbb Hessen

**dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen**

dbb Hessen Eschersheimer Landstr. 162 60322 Frankfurt a. M.

An

Landesvorstand
unmittelbare Mitgliedsverbände
Bezirks- und Kreisverbände

27. Juni 2007

Neuregelung der Wartezeit im Versorgungsrecht-
gesetzliche Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht in Hessen gezogen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in Umsetzung seiner Kompetenzen im Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten hat Hessen mit dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 06.06.2007 (GVBl. I Seite 302) unter anderem die Dreijahresfrist für die Versorgung aus dem zuletzt begleiteten Amt auf zwei Jahre verkürzt. Damit wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.03.2007 (Az.: 2 BVL 11/04) umgesetzt. Die gesetzliche Neuregelung greift für alle Versorgungsfälle, die nach dem 12. Juni 2007 eintreten.

Bei „Altfällen“ ist zu differenzieren. Die gesetzlichen Neuregelungen gelten bei Versorgungsfällen, die vor Verkündung des Gesetzes eingetreten sind, für

- alle nicht bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungen sowie
- alle Versorgungsfestsetzungen, die nach Bekanntgabe des o. g. Beschlusses (13.04.2007) bestandskräftig geworden sind.

Eine Ermittlung der vom zweiten Spiegelstrich betroffenen Fälle von Amtswegen erfolgt aber nicht. Betroffene müssen also unbedingt einen Antrag auf Aufhebung dieser bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungen stellen.

Versorgungsfestsetzungen, die vor Bekanntgabe des Beschlusses, d. h. vor dem 13. April 2007, bestandskräftig geworden sind, werden nicht korrigiert.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß

Landesvorsitzender